

## Praxisforum 2015: Podiumsdiskussion Mittwoch

### **Medikation bei Sexualstraftätern**

Es wurde angeregt, auf die vorangegangenen Referate Bezug nehmend, dass auch die Grenzen der Medikation genannt werden sollten.

Wortmeldungen:

- eine medikamentöse Einstellung reiche als Maßnahme nicht aus; vielmehr sei eine parallele therapeutische Behandlung zwingend. Sexuelle Phantasien würden durch die Medikation nicht verhindert. Idealerweise würde die medikamentöse wie auch die psychotherapeutische Behandlung von einem Arzt gemacht; dies sei in Sachsen selten, andernorts aber zu finden. Auch die Nebenwirkungen der Medikamente seien problematisch; so hätten sie oft Auswirkungen auf die Partnerschaft. Da Partnerschaft stabilisierend wirke, stünden die Nebenwirkungen in Widerspruch zum Ziel. Zudem seien bei Jugendlichen bestimmte Medikamente nicht angezeigt.
- Das Präparat Androcur ist veraltet. Die Wirksamkeit in Bezug auf Phantasietätigkeit sei umstritten. Nebenwirkungen wirkten sich auf die seelische und körperliche Gesundheit aus. Bei Tätern, deren Sexualstraftaten die Funktion von Machterleben und Aufwertung der eigenen Person erfüllen, wird an der Wirksamkeit von Medikamenten gezweifelt.
- Ein Psychiater aus dem Publikum wies auf das Problem hin, dass eine Medikation häufig von Gutachtern angeregt werde und daraufhin Strafvollstreckungskammern darauf drängten. Zu den Nebenwirkungen gehöre auch Osteoporose, sowie dass die Klienten Fett ansetzten und sich weniger bewegten. Eine Medikation sei nur in ganz speziellen Fällen sinnvoll.
- es wurde darauf hingewiesen, dass die Medikation keinesfalls weit verbreitete Praxis sei. Es handle sich um Einzelfälle mit erheblicher Devianz oder Abartigkeit. Wichtig sei bei allen Weisungen, zu bedenken, wie die Weisung kontrolliert werden kann. Hier sei auch medizinischer Rat einzuholen.

### **Lockerungen und Rückfälligkeit**

Ein Teilnehmer aus dem Publikum wies darauf hin, dass laut einiger Referate Lockerungen nicht zu höherer Straffälligkeit führten, sie aber dennoch wenig durchgeführt würden. Es gebe zwar eine Entwicklung, dass zunehmend Gutachter Lockerungen anregen, doch insbesondere wenn es „politisch wird“ (etwa nach Vorfällen), die Durchsetzung von Lockerungen ein sehr großer Aufwand sei. Wegen Einzelfällen, die Lockerungen missbrauchten, dürften dann viele keine erhalten. Seine Frage: Wie kann man Lockerungen vorbereiten, sodass sie auch stattfinden? Wie kann die Verantwortung verteilt und getragen werden?

vom Podium wurde geantwortet:

- wichtig sei, dass Risiko zu managen. Dies bedeute etwa: Wer begleitet die Lockerungen? Hierbei sollten Angehörige und Ehrenamtliche eingebunden werden. Wie gut sind die Klienten in die Abteilung eingebunden? Die Verantwortung laste auf sehr vielen Schultern: der Mitarbeiter der Abteilung, der Abteilungsleitung, dem Kriminologischen Dienst, dem Expertenpool für Prognosefragen und dem Ministerium.
- Fälle von Lockerungsmisbrauch werden auf lange Sicht immer wieder geschehen und dass dann jemand zur Verantwortung gezogen werden könne. Darum sei wichtig, sauber, nach Standards und dokumentierend zu arbeiten. Von Beginn der Behandlung an müsse dokumentiert werden, dass sauber gearbeitet wurde; um dies im Zweifelsfall nachweisen zu können.

- Es wurde beispielhaft berichtet, dass ein Entscheider zwar mehr Lockerungen wollte, aber unter einem enormen Druck stünde. Darum müsse man der Bevölkerung vermitteln, dass Lockerungen eine sinnvolle Strategie sind. Auch der Empfangsraum sei verantwortlich für den Erfolg von Lockerungen.
- Es wurde eingeschätzt, dass schwer sein dürfte, Politiker zu überzeugen. Man solle vorher einen Plan machen, was bei Lockerungsmisbrauch passiere. Wie es in der SV in Sachsen läuft, sollte auch in den Regelvollzug eingehen, z.B. mit standardisierten „fünf Punkten“, um sicherzustellen, dass alles Relevante geprüft wird.

### **Statische und dynamische Risikofaktoren**

Ein Teilnehmer aus dem Publikum äußerte auf das Referat von Herrn Prof. Klemm Bezug nehmend, dass ihm fehle, auf die Wichtigkeit der statischen Faktoren hinzuweisen. Das von Herrn Klemm empfohlene Verfahren LSI-R sei zu schwach.

Es wurde geantwortet, dass statische und dynamische Risikofaktoren sollten nicht als „Kontrastprogramm“ gesehen werden. Sicherlich spielten statische Faktoren eine Rolle; sie seien nur nicht hinreichend. Der LSI-R sei im deutschsprachigen Raum eines der besten Verfahren, auch wenn er selbst noch einige Verbesserungswünsche daran habe. Für die Behandlung sei interessant, was der Proband schon könne; das würde im Verfahren nicht ausgewertet. Es gebe noch Entwicklungsmöglichkeiten für behandlungsorientierte kriminalprognostische Verfahren.

### **Grenzen der Behandlung**

Ein Teilnehmer aus dem Publikum stellte die Frage nach den Grenzen der Behandlung, auch mit Bezug zur Entlassung – der Empfangsraum sei teilweise sehr problematisch.

Antworten aus dem Podium:

- die Grenzen der Behandlung spielten dann eine Rolle, wenn im Gutachten erklärt wird, dass durch Behandlung nichts mehr zu erreichen sei. Dann komme es darauf an, dass das Nachsorgekonzept so gestaltet werde, dass der Klient da abgeholt wird, wo er ist. Allerdings müsse der Klient auch mitarbeiten, sonst bleibe als Maßnahme nur die elektrische Fußfessel und Führungsaufsicht. Psychotherapie sei auch für den Klienten eine sehr intensive Arbeit; bei den Klienten mit niedriger Intelligenz seien die Grenzen der Behandlung schnell erreicht. Der Fokus müsse dann auf der Nachsorge liegen.
- eine Psychotherapie im klassischen Sinne sei manchmal nicht angezeigt. Man müsse differenzierter schauen. Er regte an, auf den sozialen Raum zu schauen, insbesondere Angehörige. Erst danach sei die Grenze erreicht. Es stelle sich also die Frage, ob Psychotherapie oder Sozialtherapie indiziert sei. Im Projekt ISONA arbeite man erfolgreich eher mit Sozialpädagogen als mit Psychologen. Letztere brauche man auch, der Schwerpunkt liege aber auf der Arbeit mit dem Umfeld der Klienten.
- in der SV Abteilung hätten die Mitarbeiter mit Elan die Arbeit aufgenommen und seien jäh gestoppt worden durch Untergebrachte, die nicht mitarbeiten wollten, denen es in der Abteilung relativ gut gehe und die dort gut versorgt seien. Die Motivation solcher Untergebrachten zur Mitarbeit sei eine ganz erhebliche Arbeit. Sie wies darauf hin, dass der Begriff „Therapie“ oft so verstanden werde, dass da ein Professioneller komme und das Problem „weg mache“. Insbesondere bei Untergebrachten der Sicherungsverwahrung sei dies ein ganz falsches Bild. Die Probleme seien ganz vielschichtig. Wenn ein Gutachter schreibe, es sei durch Behandlung nichts mehr zu

erreichen, so stelle sich die Frage: bleibt der Klient dann in der Sicherungsverwahrung oder lässt sich eine Nachsorgeeinrichtung finden?

## **Grenzen der Einflussnahme durch die Strafvollstreckung**

Es wurde nach den Grenzen der Einflussnahme durch die Strafvollstreckung gefragt:

Antworten aus dem Podium:

- Eine Richterin berichtete, sie habe in zwei Fällen nach § 119a StVollzG ein Gutachten eingeholt. In einem Fall sei der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angebote nicht ausreichend gewesen seien. Die Fragen seien: Was gehört zur Behandlung? Welche Bausteine umfasst sie? Auch hier komme es nicht nur auf Therapie sondern auch auf den Bereich der Sozialarbeit an. Auch ganz alltägliche Dinge sollten Bestandteil von Intervention sein.
- das gesamte Vollzugssystem müsse sich mit Inhaftierten und Untergebrachten beschäftigen; Psychologen seien hier nur ein Teil. Es wurde dafür plädiert, dass Behandlungszeiträume begrenzt werden sollten: Zum einen würden die Klienten behandlungsmüde, zum anderen gingen sonst mit der Zeit leicht die Ziele aus den Augen verloren. Auch sollten die Ziele begrenzt werden. Die Ressource Integration solle genutzt werden; dazu gehörten auch Arbeit, Ausbildung und Freizeitbeschäftigung wie beispielsweise ein eigener Garten.
- es wurde darauf hingewiesen, dass in Weisungen explizit formuliert sein solle, dass etwa Sitzungen beim Therapeuten nicht in bestimmten Intervallen stattfinden haben wenn der Therapeut krank oder im Urlaub ist, sonst könne eine korrekte Prüfung in solchen Fällen ergeben, dass der Proband die Weisungen nicht befolgt habe. Auch Begriffe wie etwa der einer „stringenten“ Behandlung könnten problematisch sein, weil sie verschieden auslegbar seien.

## **Schulden durch Übernahme der Verfahrenskosten**

Eine Teilnehmerin aus dem Publikum problematisierte, dass Inhaftierte und Untergebrachte häufig Schulden während der Haft zurückzahlen oder durch ein Insolvenzverfahren gingen, dann aber durch Gutachterkosten, die ihnen als Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden, teilweise bei ihrer Entlassung deutlich mehr Schulden hätten als bei Inhaftierung. Manche hätten dadurch 15.000 bis 20.000 Euro Schulden. In anderen Bundesländern sei dies nicht der Fall.

Es wurde erläutert der Zusammenhang mit der Entscheidung im Urteil zu Verfahrenskosten. Es wurde deutlich, dass dies für Strafgefangene wie auch für Untergebrachte gilt. Betroffene könnten einen Antrag auf Niederschlagung der Kosten an die Landesjustizkasse stellen; zu deren Reaktion könne sie nicht Auskunft geben. Auch sie schätzte ein, dass es sich um ein großes Problem handle.

Eine Teilnehmerin aus dem Publikum berichtete, das Problem bestehe auch im Maßregelvollzug. Die Landesjustizkasse bestehe auf die Zahlung, da gäbe es keinen anderen Weg. Das Problem führe zu einer schlechten Sozialprognose.

Es wurde eingeschätzt, dass die Schulden nur ein Aspekt der Sozialprognose sei; diese sei durch Schulden nicht insgesamt schlecht, sondern bloß schlechter. Letztlich müsse das Problem auf einer anderen Ebene geklärt werden. Als Richterin könne man an der Verfahrensweise nichts ändern.

Es wurde darauf hingewiesen, es handele sich um ein Bundesgesetz; die Übernahme der Verfahrenskosten sei also bundesweit geregelt. Eine Niederschlagung der Kosten sei erst nach einer Entlassung möglich. Zur Frage, warum Untergebrachte der Sicherungsverwahrung die Pflichtbegutachtung bezahlen müssen, schätzte er ein, dass man dies bei der Gesetzgebung schlicht vergessen habe. Er halte dies für verfassungswidrig: es könne nicht einerseits auf den Status des Sonderopfers hingewiesen werden, dann aber die Zahlung der Pflichtbegutachtung durch die, die dieses Sonderopfer tragen, erfolgen.

## **Behandlung im Vollzug allgemein**

Ein Teilnehmer aus dem Publikum nutzte die Metapher der Führerscheinprüfung: dort gebe es die theoretische und die praktische Prüfung. Im Vollzug habe er den Eindruck, dass die Inhaftierten oder Untergebrachten immer wieder die theoretische Prüfung machen müssten aber kaum Gelegenheit zur praktischen Prüfung bekämen. Er plädierte für mehr sozialtherapeutische Praxis im Vollzug. Er berichtete von Inhaftierten, die in der Kunsttherapie säßen, ohne zu malen, weil dies im Vollzugsplan gefordert gewesen sei. Es brauche mehr „Leben“ in der Einrichtung. Er wolle der oben beschriebenen Anschauung zur Motivation der Klienten zur Mitwirkung widersprechen: wenn ein Inhaftierter keine Behandlung wolle, dann freue er sich, weil es zeige, dass es den Inhaftierten gut gehe.

## **Überwachung durch die Polizei und ISIS**

Wieviel Überwachung brauchen entlassene Sicherungsverwahrte und wie lange?

Es wurde geantwortet, dies entscheide die Führungsaufsicht. Die ununterbrochene Überwachung durch zwei Bedienstete der Polizei sei nicht durchzuhalten, dies sei sowohl extremer Personalaufwand, als auch den Kollegen kaum zuzumuten. Die Polizei orientiere sich daran, wie sich der Proband verhält. In anderen Bundesländern gäbe es Kategoriensysteme mit festgelegten Kontrollintervallen. In Sachsen ist dies anders vorgegeben. Er sehe die sächsische Variante positiv, weil die Kollegen vor Ort am besten entscheiden könnten. Ein Beispiel: ein Proband habe seinen Wohnsitz formell mit einer Scheinadresse nach Brandenburg verlagert, daraufhin habe man sich mit den Kollegen in Brandenburg zusammengeschlossen.

Eine Teilnehmerin aus dem Publikum fragte auf das Referat Bezug nehmend, nach welchen Kriterien ISIS evaluiert worden sei und welche Ergebnisse erwartet würden. Sie stellte in Frage, ob denn die Polizeibediensteten über so viel kriminologisches Wissen verfügten, um über Ausmaß und Art der Kontrolle zu entscheiden. Die Praxis sei vor Ort sehr unterschiedlich. Sie fragte, ob das Ziel von ISIS damit erreicht würde und woran man messe, ob es erreicht wird. Was seien sinnvolle Umgestaltungen?

Es wurde geantwortet, zur Evaluation sei man nicht auskunftsfähig. Wenn die Führungsaufsicht auf ein Problem hinweist, wird dies an die Kollegen vor Ort weitergegeben. Die Zuständigkeit sei in verschiedenen Städten sehr unterschiedlich, mancherorts seien ein oder zwei Bedienstete zuständig, in anderer Großstadt sei die Zuständigkeit auf die Polizeireviere verteilt.

## **Datenschutz**

Die Teilnehmerin fragte, welche Erfahrungen mit dem Datenschutz im Übergangsmanagement seitens der JVAen, der Richter und ISIS bestünden. In anderen Bundesländern würde mehr Informationen zur Verfügung gestellt; in Sachsen bestünden erhebliche Hürden.

Es wurde geantwortet, jeder Proband habe das Recht auf rechtliches Gehör. Er bekomme darum alles übersandt, inklusive des Berichts der sozialen Dienste. Er werde auch informiert, wenn Weisungen geändert werden. Dies entspreche den Vorgaben zum rechtlichen Gehör. Zu Beginn des ISIS-Projekts seien zur Gefährdenden-Ansprache sechs Polizisten im Kleinbus gemeinsam an den Ort gefahren. Dies gehe so nicht. Eine Schweigepflicht bestehe oft nicht weil Gefahr im Verzug bestehe. Ein Beispiel sei das Beziehungsgeflecht: wenn ein entsprechender Klient Kontakt zu vielen alleinerziehenden Müttern mit kleinen Kindern aufbaut sei dies eine wichtige Information.

### **Entlassungsvorbereitung**

Ein Teilnehmer aus dem Publikum (Psychologe) äußerte, dass es schwierig sei, wenn die Strafvollstreckung nicht mitteile, ab wann mit der Entlassungsvorbereitung begonnen werden soll. Eine Therapie sei nicht von vornherein durchplanbar.

Es wurde geantwortet, es beginne die Entlassungsvorbereitung mit dem ersten Tag in Haft. Notfalls setzt man den Entlassungstermin in sechs Monaten; bis dahin müsse dann alles vorbereitet werden. Sie habe schon die Erfahrung, dass JVAen einen Plan schreiben.

### **Abschluss der Tagung**

Herr Schmid wies darauf hin, dass viele Untergebrachte der SV schon vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in SV waren, und sie damals viel mehr bloß verwahrt wurden. Er schätzte ein, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Wirkung zeigen werde. Die Motivation der Untergebrachten werde sich ändern. Dies werde nur länger dauern.

Die Gesellschaft werde lernen müssen, dass Resozialisierung notwendig ist und dass es eine Aufgabe der Gesellschaft ist, diese zu unterstützen. Forschung belege dies anhand des Vergleichs von Gesellschaften. Ohne eine Ergänzungsleistung der Gesellschaft gehe es nicht.